

SAW-Häftlinge

Schutz vor „zersetzenden Elementen“

Noch immer ist wenig bekannt, dass sich auch die Wehrmacht der Konzentrationslager als Disziplinierungsinstrument bediente. Grundsätzlich waren NS-Führung und Wehrmacht bestrebt, als gefährlich beurteilte „zersetzende Elemente“ von der Truppe fernzuhalten, um die Gefahr einer erneuten Revolte und Revolution wie bei Ende des Ersten Weltkrieges 1918/19 zu vermeiden. Betroffen waren neben wegen „schwerer krimineller Delikte“ auch wegen „staatsfeindlicher Betätigung“ zu Zuchthausstrafen Verurteilte. Sie wurden als „Wehrunwürdige“ bereits mit Kriegsbeginn vorbeugend in Konzentrationslager eingeliefert, und zwar zunächst ausschließlich in das KZ Buchenwald. Von den dort zu Kriegsbeginn als eigene Häftlingsgruppe eingelieferten etwa 750 Häftlingen gelangten schließlich auch etwa zwei Dutzend nach Neuengamme.

Sonderabteilung Wehrmacht – „zerbrechen lassen, was zerbrechen muß“

Die eigentlichen „SAW-Häftlinge“ waren ehemalige Wehrmachtsangehörige. „SAW“ stand für „Sonderabteilung Wehrmacht“, „Sonderaktion Wehrmacht“ oder „Schutzhaft: aus der Wehrmacht“. SAW-Häftlinge wurden entweder aus den „Sonderabteilungen“ von Heer, Marine oder Luftwaffe oder aus dem Strafvollzug der Wehrmacht, also aus Wehrmachtsgefängnissen oder Strafabteilungen und Feldstrafslagern, ins Konzentrationslager überstellt. Wie bei den „Wehrunwürdigen“ bediente sich die Wehrmacht der Konzentrationslager als Disziplinierungsinstrument. Eingeliefert wurden Wehrpflichtige, die entweder der Einberufung nicht Folge leisteten oder durch lustloses, renitentes, undiszipliniertes oder anderes als „unsoldatisch“ angesehenes Auftreten und Verhalten den militärischen Betrieb zu gefährden drohten und ihr Verhalten auch nach wiederholten Disziplinarmaßnahmen nicht änderten. Für diese Gruppe waren zunächst „Sonderabteilungen“ geschaffen worden, die offiziell den Status einer „Erziehungseinrichtung“ bekamen:

a) Wehrpflichtige, die auf Grund ihres Vorlebens als Gefahr für den Geist der Truppe anzusehen sind [...]. b) Soldaten, deren Verbleiben in der Truppe wegen ihrer gesamten Haltung, Einstellung und Gesinnung unerwünscht ist [...]. c) Soldaten, die wegen unehrenhafter Handlungen gerichtlich bestraft sind und deren Weiter- und Nachdienen in der Truppe aus dienstlichen und disziplinarischen Gründen unerwünscht ist.

Aus: Aufstellungsbefehl des Reichskriegsministers vom 25.5.1936. (BArch-MA, RW 59/84)

Die Verantwortlichen, insbesondere in der Militärpsychiatrie, gingen dabei davon aus, in den Sonderabteilungen „*diejenigen, die nicht wollen*“ von „*denjenigen, die nicht können*“ zu trennen. Die Zeitschrift „Der Deutsche Militärarzt“ formulierte dies so: „[...] *retten was zu retten ist, aber auch zerbrechen lassen, was zerbrechen muß [...]*“. (Bericht über den Vortrag „Das Problem der Psychopathen in der Wehrmacht“ von O. St. A. Dr. Simon vor der Militärärztlichen Gesellschaft München (2.11.37), in: Der Deutsche Militärarzt, Jg. 3, 1938, Heft 1, S. 35).

In der Konsequenz konnten diejenigen Soldaten der Sonderabteilungen, die sich von dem verschärften Disziplinarregiment mit zusätzlichem Arbeitsdienst sowie Urlaubs- und Ausgangsbeschränkungen nicht beeindruckt ließen und „*sich böswillig allen Erziehungsmaßnahmen widersetzen, [...] der Polizei überwiesen [...]*“ (Die Sonderabteilungen der Wehrmacht, hg. v. Oberkommando der Wehrmacht, Berlin 1938, S. 17) und damit in ein Konzentrationslager eingewiesen werden. Vor Kriegsbeginn lag die Zahl der auf diese Weise in die KZ eingewiesenen SAW-Häftlinge bei insgesamt zunächst nur etwa 100, deren Zahl sich mit Kriegsbeginn verdoppelte. Die SAW-Häftlinge trugen zur Kennzeichnung an ihrer Häftlingskleidung einen auf dem Kopf stehenden roten Winkel mit der darüber oder darauf genähten Häftlingsnummer. Sie wurden durch die SS mit der Begründung, dass sie „*Drückeberger und Feiglinge seien, während ihre Kameraden an der Front kämpften*“ (Harry Naujoks: Mein Leben im KZ Sachsenhausen 1936–1942. Erinnerungen des ehemaligen Lagerältesten, Frankfurt/M. 1987, S. 157) von Anfang an besonderen Torturen ausgesetzt, die über das hinausgingen, was allen „Neuzugängen“ an Leid zugefügt wurde. Eine dieser Gewaltorgien wurde 1959 im Sachsenhausen-Prozess gegen den ehemaligen SS-

Am 5. Februar 1940 drang der Angeklagte Sorge mit einer Rotte SS-Leute nachts in den Block ein. Auf seinen Befehl wurden die Häftlinge aus den Betten, wieder in die Betten, unter die Betten und auf die Balken unter dem Dach gejagt. Dabei schlugen die SS-Leute mit Ochsenziemern auf die Häftlinge ein und misshandelten sie mit Fußtritten. Spreckelsen und der Zeuge P. rutschten einmal aus. Während der Zeuge sich noch rechtzeitig erheben konnte, schaffte es Spreckelsen nicht mehr und kam unmittelbar vor dem Angeklagten auf den Bauch zu liegen. Dieser trampelte mit den Stiefeln auf dem Hinterkopf und dem Rücken des Häftlings herum. Die SS-Leute – einschließlich Sorge – rochen zwar nach Alkohol, machten aber keineswegs einen betrunkenen Eindruck.

Als die SS-Leute die Baracke wieder verlassen hatten, hob der Zeuge den noch lebenden Kameraden Spreckelsen auf und legte ihn ins Bett. Zum morgendlichen Zählappell musste er von Kameraden getragen werden. Er wurde neben dem Block niedergelegt. Anschließend brachte ihn der Zeuge zum Revier. Spreckelsen starb unmittelbar nach der Einlieferung in den Armen des Zeugen P., der ihm noch die Augen zudrückte. Laut Sterbeurkunde starb Spreckelsen im Alter von 25 Jahren am 5. Februar 1940 an „grippösem Infekt“.

„Straflager“ der Wehrmacht – Vom „Konzentrationslager der Wehrmacht“ ins KZ Neuengamme

Nach dem verlustreichen Scheitern des „Blitzkrieges“ vor Moskau im Winter 1941/42 kam es für die Wehrmachtsführung und das NS-Regime noch mehr darauf an, über möglichst viele der generell tauglichen Soldaten als „Menschenmaterial“ für den Frontdienst verfügen zu können. Der Strafvollzug wurde deshalb zunehmend aus Wehrmachtsgefängnissen in so genannte Feldstrafgefangenenabteilungen und Feldstraflager verlegt. In beiden galt:

„Einsatz zu härtesten Arbeiten unter gefahrvollen Umständen im Operationsgebiet, möglichst im Einsatzgebiet der kämpfenden Truppe (z. B. Minenräumen, Aufräumen von Leichenfeldern gefallener Feinde, Bunker- und Stellungsbau usw.)“. (Dieses und die folgenden Zitate aus: Erlass des Befehlshaber des Ersatzheeres vom 7.9.1942 (BA-MA)).

Die Führer beider Lagertypen hatten das Recht, jederzeit Standgerichte zu berufen. Das Wachpersonal war verpflichtet, bei jeglichem Versuch der *„tätlichen Widersetzung, Aufwiegelung und Fluchtversuch sofort von der Waffe Gebrauch zu machen [...].“*

Gegenüber den Feldstrafgefangenenlagern war der Verpflegungssatz in den Feldstraflagern deutlich gesenkt und die Arbeitszeit noch einmal erhöht: *„täglich – auch an Sonn- und Feiertagen, nach Möglichkeit mindestens 12–14 Stunden“*. Zudem waren die Straflagergefangenen nur verwahrt, d. h., ihre eigentliche Strafe sollten sie erst nach Kriegsende verbüßen. Obwohl die Verhältnisse schon schlimm genug waren – beispielsweise waren die Gefangenen des Feldstraf-lagers II, das 1942 zum Arbeitseinsatz nach Nordnorwegen verlegt wurde, Ende 1942 zum größten Teil nicht mehr arbeitsfähig –, konnten aus beiden Einrichtungen Gefangene in Konzentrationslager eingewiesen werden.

So erging es dem Luftwaffenangehörigen Herbert Beling, der 22-jährig nach einer langen Reihe von disziplinarischen Maßregelungen 1943 in ein Feldstraflager und schließlich 1944 nach einem Kriegsgerichtsprozess als *„für jegliche Form der Gemeinschaft wertlos und eine latente Gefahr“* von dort in das KZ Neuengamme eingewiesen wurde.

**Beurteilung Herbert Belings
durch den Kompanieführer des
Feldstrafagers, Hauptmann F.,
vom 24. Januar 1944.**

(BArch-MA, I 10 Ost Spezial/H 1660)

Betr.: Verw. B e l i n g .

II 2

B e u r t e i l u n g .

Bs. Gesamteinstellung und -führung ist bestimmt durch sein völliges Unvermögen, sich ein- und unterzuordnen. Von Haus aus als einziges Kind verweichlicht, verwöhnt und verzogen, in seinen früheren Dienststellen nicht hart genug angefaßt, fehlt ihm die Kraft und der Sinn, sich willig und uneingeschränkt den unabdingbaren Belangen straffer soldatischer Zucht gleichbleibend und anhaltend zu unterwerfen.

In Anbetracht dessen habe ich mich unablässig bemüht, an seine Einsicht zu appellieren, da B. nicht unintelligent ist, und habe gehofft, ihn innerlich bereitmachen zu können zur Erfüllung seiner Pflichten aus Einsicht und ihn durch bedingungslosen Einsatz zu der ihm fehlenden unerläßlichen Härte erziehen zu können.

Auffallend an B. ist, daß er gelegentlich der wiederholt mit ihm gehaltenen Aussprache immer wieder Einwendungen für notwendig hielt und zum Ausdruck brachte, daß er bald dies, bald jenes nicht für Recht halte, so daß ich erkennen mußte: B. ist nicht fähig, sich rückhaltlos den Bedingungen der Verwahrung zu beugen, da er stark dazu neigt, "kritische" Betrachtungen anzustellen, anstatt bedenkenlos seine Pflichten zu erfüllen.

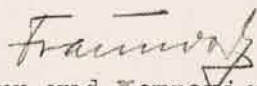
Bemerkenswert ist, daß sein Unvermögen bzw. sein mangelnder Wille erschreckend rasch in stumpfe Gleichgültigkeit und bald darauf in offenen Trotz umgeschlagen ist: Nachdem er offenbar seine Unfähigkeit zur Einordnung deutlich erkannt hat und zur Erkenntnis seiner charakterlichen Schwächen gelangt ist, hat er den Versuch, sich zusammenzureißen und aufzuraffen als aussichtslos aufgegeben und läßt sich nunmehr völlig gehen, indem er sich im Umgang mit anderen Verwahrten nicht nur unverträglich und störrisch zeigt, sondern ihnen gegenüber sogar aus innerer Ablehnung jeglicher Disziplin hetzerisch betätigt.

Aus dieser Verneinung heraus freut er sich offen über die Disziplinlosigkeiten anderer Verwahrter. Dem Personal tritt er durch Haltung, Gebärden und Äußerungen frech entgegen, führt Widerrede, ist starrsinnig und widerspenstig, beachtet nicht Befehle, setzt sich über Anordnungen bewußt hinweg, benimmt sich herausfordernd, glaubt, sich "überlegen" geben zu dürfen, bekundet seine Mißachtung gegenüber der Autorität durch gewollt schlappes Auftreten und Benehmen und abstoßend verdrecktem Anzug, ist liederlich, verlogen und verleumdend mit der Absicht, unter den Verwahrten Mißvergnügen zu erregen, in gefährlicher Weise das Personal. Bei der Arbeit ist er nicht nur faul, um sich selbst zu schonen, sondern versucht auch, durch die Anknüpfung von Unterhaltungen hetzerischen Inhalts immer wieder andere von der Arbeit abzuhalten.

Bs. gesamte Führung ist Berechnung: Er will sich der Bewährung und der damit verbundenen notwendigen Härte im Feldstraflager bewußt entziehen und stellt sein gesamtes Verhalten darauf ab. In der beharrlichen Verfolgung und Erreichung dieser Absicht ist er nunmehr so weit gegangen, daß er am 22.1.44 laut beiliegender Meldung trotz dreimal erhaltenem dienstlichen Befehls den Gehorsam durch Wort und Tat verweigert hat.

B. ist soldatisch völlig wertlos, charakterlich gänzlich minderwertig und stets eine Gefahr für die Gemeinschaft, weil er über eine gewisse Intelligenz verfügt, sprachlich gewandt ist und aus innerer Einstellung straffe Zucht, soldatische Ordnung, härteste Pflichterfüllung und letzte Einsatzbereitschaft, somit die Gesinnungswerte als ihm wesensfremd verneint, die die unerläßlichen Erfordernisse sind, die heute an jeden Angehörigen des deutschen Volkes ohne Einschränkung gestellt werden müssen.

Somit ist B. für jegliche Form der Gemeinschaft wertlos und eine latente Gefahr.



Hauptmann und Kompanieführer.

**Auszug aus dem Strafbuch von
Herbert Beling, 23. Januar 1944.**

(BArch-MA, I 10 Ost Spezial/H 1660)

Auszug aus dem Strafbuch

Jahrgang und Nr. der Stammliste	Tag des Dienst Eintritts in die Wehrmacht:	Name, Vorname, Dienstgrad Geburts tag	Ernannt oder befördert ¹⁾	
			am	zum
2146/43	10 1.1940	Beling, Herbert, Flieger, 30. 3. 1922.		

Strafen wegen der außer der Dienstzeit in der Wehrmacht begangenen Handlungen:

Straflagerverwahrung

Strafen wegen der während der Dienstzeit in der Wehrmacht begangenen Handlungen:

Lfd. Nr.	am	Verhängt durch (Dienstgrad, -stellung, Name)	Vollstreckt am von — bis	Art und Maß	Grund	Bemerkungen
1	20. 9. 43	Oberleutn. u. stellv. Komp.-Fhr. Knahl.	22.9.43 bis 24.9.43	3 Tage geschärfter Arrest	weil er am 20.9.43 trotz vorhergehender ausdrücklicher Belehrung durch den Gruppenführer in der Tuchhose anstatt in der Drillichhose zum Dienst angetreten ist.	Mangels Arrestzellen behelfsmäßig vollstreckt.
2	2. 11. 43	Hauptmann u. Kompanieführer Fraundorf	12.11.43 bis 14.11.43	3 Tage geschärfter Arrest	weil er am 2.11.43, von seinem Gruppenführer fälschlicherweise zur Herausgabe des dem Posten gehörenden Stahlhelms aufgefordert, in frechen Tone die eine Begründung verlangende Gegenfrage gestellt hat: "Wie kommen Sie denn darauf?"	Vollstreckung mangels freier Arrestzellen verzögert.
3	10. 11. 43	Hauptmann u. Kompanieführer Fraundorf	28.11.43 bis 4.12.43	7 Tage geschärfter Arrest	weil er 1.) am 9.11.43 bei der Arbeit faul gewesen ist, sich trotz wiederholten Verbotes während der Arbeit mit anderen Verwahrten unterhalten, deshalb von seinem Gruppenführer zurechtgewiesen, in achtungswidriger Weise frech gegrinst und wiederholt Widerspruch geführt hat, 2.) weil er, als Störenfried aus der Gruppe herausgestellt, den Befehl, seine Handschuhe auszuziehen, mit den Worten nicht ausgeführt hat: "Melden Sie mich; ich ziehe die Hand-	bei Vollstreckung mangels freier Arrestzellen verzögert.

¹⁾ Einzutragen sind Ernennungen und Beförderungen, die der Anlegung des Strafbuchblattes zeitlich folgen; und zwar mit dem Anspruchs der Ernennung oder Beförderung. (Vgl. I 15.)

Auszug aus dem Strafbuch

X10

Jahrgang und Nr. der Stammmrolle	Tag des Dienst Eintritts in die Wehrmacht:	Name, Vorname, Dienstgrad Geburts tag	Ernannt oder befördert ¹⁾	
			am	zum
2146/43	10.1.1940	Beling, Heibert, Flieger, 30.3.1922.		

Strafen wegen der außer der Dienstzeit in der Wehrmacht begangenen Handlungen:

Straflagerverwahrung

Strafen wegen der während der Dienstzeit in der Wehrmacht begangenen Handlungen:

Lfd. Nr.	am	Verhängt durch (Dienstgrad, -stellung, Name)	Vollstreckt am von - bis	Art und Maß	Grund	Bemerkungen
zu 3)					schuhe nicht aus.", 3.) weil er, als die Flucht eines Verwahrten festgestellt wurde, hämisch gelacht hat, 4.) weil er ohne Erlaubnis eine Drillichhose unter seiner Tuchhose getragen, auf das Strafbare dieses Verstoßes hingewiesen, frech gelacht und nach dem Grunde seines Lachens befragt, geantwortet hat: "Weil mir das alles Spaß macht."	
4	14. 11. 43	Hauptmann u. Kompanieführer Fraundorf	15.12.43 bis 19.12.43	5 Tage strenger Arrest	weil er am 11.11.43 durch lautes Lachen seine hämische Freude über das völlig disziplinierte und aufreizend widergesetzliche Verhalten eines Mitarrestanten kurz vor Antritt einer zu verbüßenden Arreststrafe zum Ausdruck gebracht hat,	kung mangels freier Arrestzellen verzögert.
5	23. 11. 43	Hauptmann u. Kompanieführer Fraundorf	31.12.43 bis 4.1.44	5 Tage strenger Arrest	weil er am 22. und 23.11.43 trotz wiederholt bekanntgegebener Anzugvorschriften in starrsinniger und eigenwilliger Weise zusätzlich seine Drillichhose getragen hat.	

¹⁾ Einzutragen sind Ernennungen und Beförderungen, die der Anlegung des Strafbuchblattes zeitlich folgen; und zwar mit dem Ausspruch der Ernennung oder Beförderung. (Vgl. I 15.)

Auszug aus dem Strafbuch

XI 11

Jahrgang und Nr. der Stammrolle	Tag des Dienst Eintritts in die Wehrmacht:	Name, Vorname, Dienstgrad Geburts tag	Ernannt oder befördert ¹⁾	
			am	zum
2146/43	10.1.1940	B e l i n g, Herbert, Flieger, 30.3.1922.		

Strafen wegen der außer der Dienstzeit in der Wehrmacht begangenen Handlungen:

Straflagerverwahrung

Strafen wegen der während der Dienstzeit in der Wehrmacht begangenen Handlungen:

Lfd. Nr.	am	Verhängt durch (Dienstgrad, -stellung, Name)	Vollstreckt am von — bis	Art und Maß	Grund	Bemerkungen
6	29.11.43	Hauptmann u. Kompanieführer Fraundorf		7 Tage strenger Arrest	weil er zu wiederholten Malen an nicht mehr feststellbaren Tagen einem Verwahrten gegenüber hetzerische Reden wie: "Du mußt immer Kontra geben." geführt und einem anderen Verwahrten gegenüber öfter geäußert hat: "Ich bin nicht so dumm und mache mich bei der Arbeit kaputt."	
7	11.12.43	Hauptmann u. Kompanieführer Fraundorf		7 Tage strenger Arrest	weil er am 11.12.43 1.) mit stark verdrecktem Mantel zum Dienst angetreten ist, 2.) ohne Erlaubnis zusätzlich die Drillichhose getragen und 3.) bei der Arbeit: "Heute arbeite ich nicht viel." geäußert, Hetzreden über die Verpflegung und Behandlung geführt hat, auffallend faul und bestrebt gewesen ist, Mißvergnügen unter den anderen Verwahrten zu erregen.	
8	26.12.43	Hauptmann u. Kompanieführer Fraundorf	27.12.43 bis 2.1.44	5 Tage geschärfter Arrest	weil er am 25.12.43 seinen Mangel an Fingerhandschuhen einem Verwahrten zum Zweck der Täuschung geliehen hat.	Mangel an Fingerhandschuhen einem Verwahrten zum Zweck der Täuschung geliehen hat. vollstreckt.
9	30.12.43	Hauptmann u. Kompanieführer Fraundorf		5 Tage strenger Arrest	1.) weil er am 28.12.43 entgegen dem Befehl seinen Kopfschützer getragen hat und 2.) zu einer Unterschriftsleistung in	



¹⁾ Einzutragen sind Ernennungen und Beförderungen, die der Anlegung des Strafbuchblattes zeitlich folgen; und zwar mit dem Ausspruch der Ernennung oder Beförderung. (Vgl. I 15.)

Auszug aus dem Strafbuch

XII 12

Jahrgang und Nr. der Stammrolle	Tag des Dienst Eintritts in die Wehrmacht:	Name, Vorname, Dienstgrad Geburts tag	Ernannt oder befördert)	
			am	zum
146/43	10.1.1940	Beling, Herbert, Flieger, 30.3.1922.		

Strafen wegen der außer der Dienstzeit in der Wehrmacht begangenen Handlungen:

Straflagerverwahrung

Strafen wegen der während der Dienstzeit in der Wehrmacht begangenen Handlungen:

Lfd. Nr.	am	Verhängt durch (Dienstgrad, -stellung, Name)	Vollstreckt am von — bis	Art und Maß	Grund	Bemerkungen
9)					völlig verdrecktem Zustand im Geschäftszimmer erschienen ist.	
10	6. 1. 44	Hauptmann u. Kompanieführer Fraundorf		7 Tage strenger Arrest	weil er 1.) am 5.1.44 mit der verlogenen Ausrede, daß er keine Unterwäsche an habe, sich vom Ausrücken drücken wollte, 2.) geäußert hat: "Bleibe nur dort, sonst schlage ich Dir mit dem Spaten über den Schädel!", als er den Befehl bekam, zusätzlich den Spaten eines anderen Verwahrten mitzutragen, und 3.) die verleumderische Behauptung aufgestellt hat, daß ein Vorgesetzter anderen Verwahrten den Befehl gegeben hätte, einen marschunwilligen Verwahrten zu schlagen.	
1	15. 1. 44	Hauptmann u. Kompanieführer Fraundorf		7 Tage geschärfter Arrest	weil er am 14.1.44 beim Antreten zum Ausrücken ohne Stoffgamaschen angetreten ist, unsaubere Schuhe anhatte und auf die diesbezügliche Frage des Hauptfeldwebels frech geäußert hat, daß er keine Zeit gehabt habe.	
2	19. 1. 44	Hauptmann u. Kompanieführer Fraundorf		3 Tage geschärfter Arrest	weil er am 18.1.44. seine Erkennungsmarke in der Manteltasche getragen hat, so daß sie vorübergehend verlorengegangen ist.	
		F.d.R.d.A. Im Felde, den 23.1.44.				Hauptmann und Kompanieführer.

1) Einzutragen sind Ernennungen und Beförderungen, die der Anlegung des Strafbuchblattes zeitlich folgen; und zwar mit dem Ausspruch der Ernennung oder Beförderung. (Vgl. I/15.)

Herbert Beling wurde vom Hauptlager des KZ Neuengamme in das Außenlager Husum-Schwesing überstellt, wo die Häftlinge Panzersperrgräben ausheben mussten. Aufgrund der schweren körperlichen Arbeit waren bereits Ende November 1944 mehr als 70 % der Häftlinge arbeitsunfähig und starben in großer Zahl. Herbert Beling gehörte zu denjenigen, die dies überlebten und in das Hauptlager Neuengamme zurückverlegt wurden. Er wurde ins Krankenrevier eingewiesen, danach verliert sich seine Spur. Vermutlich ist er mit Tausenden anderen KZ-Häftlingen auf den von der britischen Luftwaffe am 3. Mai 1945 irrtümlich versenkten KZ-Schiffen „Cap Arcona“ oder „Thielbek“ in der Lübecker Bucht ums Leben gekommen.

„Zwischenhäftlinge“

Herbert Beling kam als so genannter „Zwischenhäftling“ ins KZ, d. h., er wurde dort für die Dauer des Krieges für den Arbeitseinsatz festgehalten und sollte seine Strafe erst nach Kriegsende verbüßen.

Ebenso erging es Martin Mielke, der nach einer kriegsgerichtlichen Verurteilung wegen Wehrkraftzersetzung in ein Straflager eingewiesen worden war und später wegen – wie es in der Begründung hieß – „schlechter Führung“ als „soldatisch wertlos“ aus der Wehrmacht ausgestoßen und in ein KZ überstellt wurde.

Fernspruch der Arrestanstalt
an das Gericht des Küstenbe-
fehlshabers Deutsche Bucht vom
31. März 1942. Darin wurde
die Überführung Mielkes in das
Wehrmachtgefängnis Torgau ge-
meldet.

(BArch-MA, PERS 15/93722)

Fernspruch.

Gericht K.D., Stabskomp. Zeeven Stadtkommandant

Gericht Des Küstenbefehlshabers
Deutsche Bucht
Eins. 31. MRZ. 1942
211 157
229

J III 214/41

Der Matr. X Martin Mielke von der Stabskompanie 2.E.M.A. Zeeven wurde mit Eingang der Strafvollstreckungspapiere am 31.3.42 um 5.00 Uhr in das Wehrmachtgefängnis Torgau überführt.

Strafgrund: Zersetzung der Wehrkraft, einf. Privaturkundenfälschung, Fälschung eines Gesundheitsbuches, milit. Diebstahl usw.

Strafart und Dauer: 2 Jahre 3 Monate Gefängnis unter Anrechnung 2 Monate erlittener U-Haft und Straflagerverwahrung

Arrestanstalt F 292

Hildebrand/Schulz
30.3.42

Schreiben des Wehrmachts-
gefängnisses Torgau an das
Wehrbezirkskommando Berlin
und das Gericht des Küsten-
befehlshabers Deutsche Bucht
betreffend Martin Mielke vom
1. November 1943.

(BArch-MA, PERS 15/93722)

714
253

Wehrmachtgefängnis Torgau
Sachgebiet III (M)

Torgau, den 1. November 1943
Fort Zinna

Dem *30.041*
Wehrbezirkskommando
Berlin-Charlottenburg 2.
Wehrnr.: N 2885/40 KS

Dem
Gericht des Küstenbefh. Deutsche Bucht,
Wilhelmshaven.
St.L.J III 214/41

Der straflagerverwahrte Matr. X Martin M i e l k e , geb. 9.5.20 von
2. A.F.K., Wilhelmshaven, ist lt. Urteil des Ger.d.Küstenbefh. Deutsche
Bucht vom 29.1.42 zu 2 Jahren 3 Monaten Gefängnis verurteilt
Die Vollstreckung der Strafe wurde ausgesetzt und M. einem Straflager
der Wehrmacht zur Verwahrung überwiesen.
Gem. Verf. OKW. 54 e 10 Feldstr.Lag.-AHA/Ag/H Str.II Ziffer 8
Str. 1387/42

vom 15.5.1942 ist M. aus der Wehrmacht ausgestoßen, dem aktiven Wehr-
dienst entlassen und der Polizeibehörde am Sitze des Ersatztruppenteils
für die Zeit von seinem Eintreffen bei diesem ab bis zur beendeten
Demobilisierung überwiesen.
M. wurde heute der 4. S.St.A., Wilhelmshaven, zur Weiterleitung an die
Polizei übergeben.

I. A.

M. Fiedl
Oberleutnant u. Gerichtsoffizier

Wie die beiden folgenden Dokumente zeigen, gelangten gegen Kriegsende vermutlich auch „Zwischenhäftlinge“, die eigentlich in die Konzentrationslager Buchenwald und Mittelbau-Dora überstellt werden sollten, aufgrund von Transportschwierigkeiten in das KZ Neuengamme.

Mitteilung des Inspektors der Sicherheitspolizei und des SD Hamburg an die St[apo] Bremen vom 3. April 1945.

(StA HH, 331-11_1516)

Staatsarchiv Hamb

Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD Hamburg

Aufgenommen				Befördert				Raum für Eingangsstempel bzw. besondere Vermerke
Tag	Monat	Jahr	Zeit	Tag	Monat	Jahr	Zeit	
von	durch			an	durch			
				Verzögerungsvermerk				
Nr. 8915								
Telegramm - Funkspruch - Fernschreiben - Fernspruch =====								

Hamburg, den 3. April 1945

An
St Bremen

Betr.: Übernahme von Wehrmachtangehörigen nach Verurteilung zum Arbeitseinsatz in einem Konzentrationslager.

Vorg.: dort. FS Nr. 1801 vom 22.3.45.

Erbitte Mitteilung, um wieviel Häftlinge es sich handelt.

I.A.

[Handwritten Signature]
Stubaf.

[Handwritten notes:]
 II Nr. 4.4.
 10.4. f. 3.4.
 6.4.
 fdt f. 10.4

**Fernschreiben der Geheimen
Staatspolizei – Staatspolizeistelle
Hamburg betreffend „Übernahme
von Wehrmachtsangehörigen
nach Verurteilung zum Arbeits-
einsatz in einem Konzentrations-
lager“ vom 22. März 1945.**

(StA HH, 331-11_1516)

Staatsarchiv Hamburg

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle Hamburg

Nachrichtenübermittlung - Fernschreibvermittlungsstelle

Aufgenommen			Befördert			Raum für Eingangsstempel
Tagstempel	Uhrzeit		Tagstempel	Uhrzeit		
22.3.45	20 ²⁵					<i>Stef hat Rk</i> <i>22. III</i>
an	Masch.	durch	an	Masch.	durch	
	1	<i>Ra</i>				
Fernschreib-Nr.			Verbleib: (Abteilung)			
3961						

BREMEN FS. NR. 1801 22.3.45 20,20 = HO. = -

AN IDS. H A M B U R G .

== D R I N G E N D S O F O R T V O R L E G E N .

BETR.: UEBERNAHME VON WEHRMACHTSANGEHOERIGEN NACH
VERURTEILUNG ZUM ARBEITSEINSATZ IN EINEM
KONZENTRATIONSLAGER.

VORG.: ERL. D. RSIHA. V. 5 9 44 - IV A 6 KL. B - ALLG. NR.
44507 -

VON WEHRMACHT UEBERNOMMENE HAEFTLINGE SOLLEN NACH
BUCHENWALD . IN ANBETRACHT DER TRANSPORTSCHWIERIGKEITEN
Z. ZT. NICHT MOEGLICH. ERBITTE RUECKFRAGE BEI KL.
NEUENGAMME, ON HAEFTLINGE NACH DORT EINGEWIESEN WERDEN
KOENNEN. -

UM UMGEHENDE ANTWORT WIRD GEBETEN.

ST- V - I . V . GEZ. H A S S E . SS STUBAF.

Heftrand